



# Amtsblatt Rietberg

**Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg**

<b>Nr. 20/2019</b>	<b>20.12.2019</b>	<b>25. Jahrgang</b>
INHALT		Seite
69/2019	2. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg	135
70/2019	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Rietberg	135
71/2019	Entwässerungssatzung der Stadt Rietberg vom 12.12.2019	136
72/2019	Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rietberg vom 16.12.2005 zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 12.12.2019	146
73/2019	9. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung ) vom 09.12.2010	150
74/2019	21. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995	165
75/2019	5. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rietberg vom 11.12.2014	166
76/2019	1. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften der Stadt Rietberg vom 13.12.2018.	168
77/2019	23. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994	168

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

**Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg ([www.rietberg.de](http://www.rietberg.de)) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden**

78/2019	Friedhofssatzung der Stadt Rietberg	170
79/2019	Friedhofsordnung	191
80/2019	Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Rietberg (Friedhofsgebührensatzung)	192
81/2019	Kommunalwahl am 13.09.2020 hier: Einteilung des Stadtgebietes Rietberg in 19 Wahlbezirke	195

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

**Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg ([www.rietberg.de](http://www.rietberg.de)) unter  
„Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden**

**69/2019**

**2. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg**

Die Stadträte der Stadt Gütersloh und der Stadt Rietberg haben in ihrer Sitzung am 17.05.2019 bzw. 16.05.2019, der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 01.07.2019 und die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg hat in ihrer Sitzung am 10.07.2019 aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) sowie § 14 der Sparkassenzweckverbandssatzung vom 01.01.2017 die II. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 GkG NRW ist die II. Änderungssatzung vom 10.07.2019 zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg vom 01.01.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 19.08.2019 (ABl. Reg. Dt. 2019, S. 229-230) bekannt gemacht worden. Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 2 GkG hin.

Andreas Sunder  
Bürgermeister

**70/2019**

**Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Rietberg**

Herr Jürgen Don (FWG) ist mit Ablauf des 14.11.2019 aus dem Rat der Stadt Rietberg ausgeschieden.

Die lt. Reserveliste der FWG nächstfolgenden Bewerber/innen scheiden für eine Nachfolge aus, da die erste Listennachfolgerin nicht mehr Mitglied der FWG ist, die drei dann in Frage kommenden Listennachfolger auf Ihre Anwartschaft verzichtet haben und die nächste Listennachfolgerin nicht mehr in Rietberg wohnt. Diese Personen kommen somit für eine Ersatzbestimmung nicht mehr in Frage.

Nach § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich daher fest, dass als Nachfolger für Herrn Jürgen Don der auf der Reserveliste als nächster Bewerber aufgeführte

Herr  
Andre Kückmann  
Am Postdamm 9a  
33397 Rietberg

mit Wirkung vom 05.12.2019 als Mitglied in den Rat der Stadt Rietberg nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann nach § 45 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für die Wahl zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Stadt Rietberg, Der Bürgermeister als Wahlleiter, Postfach, 33397 Rietberg) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rietberg, den 09.12.2019

Der Bürgermeister der  
Stadt Rietberg als Wahlleiter

Andreas Sunder

71/2019

**Entwässerungssatzung der Stadt Rietberg vom 12.12.2019**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Rietberg am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Rietberg umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
  1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Rietberg über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils aktuellen Fassung.
  6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt Rietberg stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Rietberg im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§  
2

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs.1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
  - a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Rietberg selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
  - c. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
  - d. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
7. **Anschlussleitungen:**  
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
  - a. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
  - b. Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**  
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:**  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. **Abscheider:**  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**  
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Rietberg für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3  
Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rietberg liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Rietberg den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§  
4  
Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Rietberg kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Rietberg kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt Rietberg von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5  
Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6  
Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7  
Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder
  4. Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  5. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  6. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  7. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht
  8. eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  6. radioaktives Abwasser;
  7. Inhalte von Chemietoiletten;
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
  12. Blut aus Schlachtungen;
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  17. Abwässer, die harte organische Komplexbildner enthalten und einen DOC-Eliminierungsgrad von mindestens 80 % nach 28 Tagen (Nr. 406 der Anlage 1 Analyse und Messverfahren der AbwV)
  18. Abwässer, bei denen im Nitrifikationstest nach DIN ISO 9509 nachgewiesen wird, dass sie eine Hemmwirkung auf die Nitrifikationsstufe der Kläranlage haben.
- (3) Abwasser darf in die öffentliche Abwasseranlage nur dann eingeleitet werden, wenn
1. es in der Kläranlage biologisch behandelbar ist und
  2. die im Abwasser enthaltenen Frachten die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage nicht überschreitet und
  3. die nachfolgend festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden und
  4. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird.

Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit ist erbracht, wenn der CSB-Abbaugrad und die Abbauezeit des eingeleiteten Wassers mit dem von kommunalem Abwasser vergleichbar ist (Nachweis über die Untersuchungsmethode der Nr. 407 der Abwasserverordnung mit DIN EN 9888 in der jeweils gültigen Fassung).

Abwasser darf gem. Nr. 3 nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

Temperatur:	bis 35 °C
ph – Wert:	6,5 – 10
absetzbare Stoffe:	10 ml/l
Absetzzeit:	0,5 h
<u>anorganische Stoffe</u>	
Ammonium:	200 g/cbm
Cyanid, gesamt:	20 g/cbm
Cyanid, frei:	1 g/cbm
Fluorid:	50 mg/l
Nitrit:	10 g/cbm
Sulfat:	600 g/cbm
Sulfid:	2 g/cbm
Phosphor, gesamt	50 g/cbm
Chlor, freies	0,5 g/cbm
<u>Metalle</u>	
Arsen	0,5 g/cbm
Blei	1 g/cbm
Cadmium	0,1 g/cbm
Kobalt	2 g/cbm
Chrom	1 g/cmb
Chrom VI	0,2 g/cmb
Kupfer	1 g/cbm
Nickel	1,0 g/cbm
Quecksilber	0,05 g/cbm
Selen:	1 g/cbm
Silber:	1 g/cbm
Zink:	3 g/cbm
Zinn:	5 g/cbm

organische Stoffe

phenolische Verbindungen:	100 g/cbm
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20 g/cbm
Adsorbierbare org. gebundene Halogene (AOX)	1 g/cbm

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Rietberg kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Rietberg erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Rietberg von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Rietberg kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Rietberg auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Stadt Rietberg kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Rietberg im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Rietberg eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Rietberg eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Rietberg kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Rietberg nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus



- (5) landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (7) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (8) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (9) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

#### § 10

##### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

#### § 11

##### Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt Rietberg anzuzeigen. Die Stadt Rietberg stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

#### § 12

##### Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Rietberg aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Rietberg.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Rietberg bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt Rietberg kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

#### § 13

##### Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Rietberg kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung bzw. zum Einstiegsschacht sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes bestimmt die Stadt Rietberg.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Rietberg zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Rietberg von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Gemeinde zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Rietberg auf seine Kosten vorzubereiten.

#### § 14

##### Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Rietberg. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Rietberg den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt Rietberg an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Rietberg mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

#### § 15

##### Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Rietberg.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (5) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs.3 und Abs.4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt Rietberg darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Rietberg hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (6) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Rietberg durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Rietberg erfolgen kann.
- (8) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Rietberg gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

#### § 16

##### Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt Rietberg führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Rietberg mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Rietberg Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.
- (3) Bei einer wesentlichen Änderung der mitgeteilten Daten und Fakten hat der Anschlussnehmer die Stadt unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten.

#### § 17

##### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Rietberg ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich heraus stellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

#### § 18

##### Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Rietberg auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Rietberg unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

- (3) Bedienstete der Stadt Rietberg und Beauftragte der Stadt Rietberg mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser,

das der Stadt Rietberg zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

#### §19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle
- (2) Schäden und Nachteile, die der Stadt Rietberg infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (3) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Rietberg von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Die Stadt Rietberg haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

#### § 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
  - oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Rietberg auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Rietberg angezeigt zu haben.

8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Rietberg herstellt oder ändert.

10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Rietberg mitteilt.

11. § 15 Absatz 6 Satz 3

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Rietberg nicht vorlegt.

12. § 16 Absatz 2

der Stadt Rietberg die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Rietberg hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

13. § 16 Absatz 3

die Stadt Rietberg bei einer wesentlichen Änderung der mitgeteilten Daten und Fakten nicht unverzüglich und unaufgefordert unterrichtet.

14. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt Rietberg oder die durch die Stadt Rietberg Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Rietberg vom 11.12.2014 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergeben soll.

Rietberg, 12.12.2019

Andreas Sunder  
Bürgermeister

## **72/2019**

### **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rietberg vom 16.12.2005 zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 12.12.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Rietberg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

#### **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

#### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate Veranstalter.
- (2) Halter ist derjenige, auf dessen Rechnung die Apparate aufgestellt werden (Aufsteller).
- (3) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltungen stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen bzw. dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder des Grundstücks, sofern dieser an den Einnahmen bzw. dem Ertrag des Apparates beteiligt ist.
- (5) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

**§ 4  
entfällt**

**§ 5  
Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt der Steuersatz 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Rietberg spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Rietberg kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.
- (4) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

**§ 6  
Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

Die Steuer beträgt je Apparat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei
 

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5 v. H. des Spieleinsatzes
b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro je angefangenen Kalendermonat

und
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei
 

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5 v. H. des Spieleinsatzes
b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro je angefangenen Kalendermonat
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
 

	200 Euro je angefangenen Kalendermonat
--	---
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

Bei der Anmeldung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind mindestens Geräteart, Gerätetyp, Geräte-/Zulassungsnummer und die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes zum Zeitpunkt der Aufstellung anzugeben.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) entfällt

## § 7

### Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Rietberg anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Rietberg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 1 mindestens 10.000 Euro.

## § 8

### Entstehung und Beendigung des Steueranspruches

Im Falle des § 5 entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit dem Abschluss der Veranstaltung. Im Falle der Steuer nach § 6 entsteht der Steueranspruch mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten und endet mit der Entfernung.

## § 9

### Festsetzung, Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Stadt Rietberg ist berechtigt, bei wiederkehrenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 die Steuer für das Kalenderjahr als Vorauszahlung festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Im Falle des § 5 Abs. 3 wird der Jahresbetrag als endgültige Steuer festgesetzt.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) entfällt
- (4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Rietberg eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und die für eine Besteuerung nach § 6 notwendigen Angaben enthalten müssen.

(5) entfällt

(6) entfällt

(7) entfällt

(8) Die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit wird für das Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Sind im Festsetzungsbescheid andere Zeitpunkte für die Fälligkeit angegeben, so gelten diese.

(9) entfällt



**§ 10  
Verspätungszuschlag**

Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) kann ein Verspätungszuschlag nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt werden.

**§ 11  
Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Rietberg die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 12  
Steueraufsicht, Prüfungsvorschriften und Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Rietberg ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW i.V.m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:
  1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
  2. Anschrift
  3. Bankverbindung.

Die Erhebung erfolgt durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsbehörden, Polizeien der Länder und des Bundes, Staatsanwaltschaften, der Bundeszollverwaltung, Meldebehörden, Gewerbemeldestellen, Sozialversicherungsträgern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern, dem Gewerbezentralregister, anderen Behörden sowie eigenen Angaben.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Offenbarung nach § 12 KAG NRW i.V.m. § 30 Abgabenordnung bleibt unberührt.

**§ 13  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 

1. § 5 Abs. 2:	Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 4:	Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 7 Abs. 1:	Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
4. § 9 Abs. 4:	Einreichung der Zählwerkausdrucke
5. § 9 Abs. 4:	Einreichung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

**§ 14  
entfällt**

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 (\*) in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rietberg vom 12.12.2002 außer Kraft.

- (\*) Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2006 tritt rückwirkend zum 01.01.2006 und Artikel 2 der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (\*) Die 2. Änderungssatzung vom 07.12.2007 tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (\*) Die 3. Änderungssatzung vom 11.12.2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (\*) Die 4. Änderungssatzung vom 11.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (\*) Die 5. Änderungssatzung vom 12.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 12.12.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

(Andreas Göke)  
Beigeordneter

**73/2019**

**9. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung ) vom 09.12.2010**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW S. 202),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868),
- und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90)

hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 7 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich bei vierzehntäglicher Reinigung der Fahrbahnen 0,22 EUR. Wird die Reinigung öfter durchgeführt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Zusätzlich wird für die Winterwartung je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich eine Benutzungsgebühr von 0,57 EUR erhoben. Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich diese Teilgebühr erhoben.

**Artikel II**

Das Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) erhält die Fassung laut Anlage zu dieser Änderungssatzung.

**Artikel III**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 12.12.2019

In Vertretung:

gez. Göke  
Beigeordneter

**Anlage: Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Stand: 01.01.2020)**

Erläuterungen:

A - Straßenreinigung/Winterwartung auf Anlieger übertragen

S - Straßenreinigung/Winterwartung durch Stadt (gebührenpflichtig)

/ - keine Straßenreinigung/Winterwartung (Außenbereich)

Name	Gemarkung	Straßenreinig.	Winterwartung
Adlerweg	Varensell	A	A
Agathastraße	Bokel	A	A
Agethenstraße	Rietberg	A	A
Ahornweg	Mastholte	A	A
Akazienweg	Mastholte	A	A
Aldehoffstraße	Rietberg	A	A
Allensteiner Straße	Rietberg	A	A
Alt Hammoor	Mastholte	/	/
Alt Hammoor	Bokel	/	/
Alte Landstraße (Lippstädter Str.-Dawestr.)	Mastholte	S	S
Alte Landstraße (Dawestr.-Haselhorststr.)	Mastholte	A	S
Alte Landstraße (Haselhorststr.-Rietberger Str.)	Mastholte	/	/
Alte Mühle	Mastholte	A	A
Alter Kamp	Mastholte	/	/
Alter Markt	Mastholte	A	S
Alter Postweg	Neuenkirchen	/	/
Alter Schulweg	Neuenkirchen	A	S
Alter Schützenplatz	Rietberg	A	A
Altes Feld	Mastholte	/	/
Am Bahnhof	Rietberg	A	S
Am Balkan	Rietberg	A	S
Am Baumhof	Varensell	A	A
Am Blanken	Mastholte	/	/
Am Blumenkamp	Rietberg	A	A
Am Brockfeld	Varensell	/	/
Am Brunnen	Bokel	A	A
Am Burgmannshof	Westerwiehe	A	A
Am Dortenbach (Wiedenbrücker Str.-Gladiolenweg)	Rietberg	A	S
Am Dortenbach (Gladiolenweg-Wersterwieher Str.)	Rietberg	A	A
Am Eichenhof	Rietberg	/	/
Am Eichenkamp	Westerwiehe	/	/
Am Emspark	Rietberg	A	A
Am Emssee	Druffel	/	/
Am Fischhaus	Rietberg	A	S
Am Friedhof	Varensell	A	A
Am Furlbach	Westerwiehe	/	/

Am Heidegarten	Bokel	A	A
Am Hohen Land	Rietberg	/	/
Am Holzplatz	Mastholte	A	A
Am Kalefeld	Mastholte	A	A
Am Kanal	Mastholte	/	/
Am Lannertbach	Bokel	/	/
Am Markt	Neuenkirchen	A	A
Am Mastholter See	Mastholte	/	/
Am Mühlenbrock	Varensell	A	A
Am Mühlenkamp	Varensell	A	A
Am Nordtor	Rietberg	A	A
Am Ostenfeld	Druffel	/	/
Am Postdamm	Druffel	/	/
Am Potthoff	Neuenkirchen	A	A
Am Reiling	Mastholte	/	/
Am Rosengarten	Rietberg	A	A
Am Rothenbach (ohne Stichstr. zu Hs.-Nr. 46/50/54/56/58)	Druffel	A	S
Am Rothenbach (Stichstr. zu Hs.-Nr. 46/50/54/56/58)	Druffel	A	A
Am Schützenplatz	Mastholte	A	A
Am Seeufer	Rietberg	A	A
Am Sennebach	Neuenkirchen	A	A
Am Sportplatz	Mastholte	A	A
Am Südwall	Rietberg	A	A
Am Vennestau	Mastholte	/	/
Am Wall	Mastholte	A	A
Am Wapelbach	Neuenkirchen	A	A
Am Weinberg	Mastholte	/	/
Am Westwall	Rietberg	A	A
Am Wiesenpfad	Rietberg	A	A
Am Wiesenrain	Neuenkirchen	A	A
Amselweg	Neuenkirchen	A	A
An den Teichwiesen	Rietberg	/	/
An der alten Molkerei	Neuenkirchen	A	A
An der Bleiche	Rietberg	A	S
An der Ems	Rietberg	A	A
An der Fluet	Westerwiehe	/	/
An der Graft	Mastholte	/	/
An der Mühle	Bokel	/	/
An der Schule	Bokel	A	A
Andreasstraße	Neuenkirchen	A	A
Anton-Paehler-Straße	Rietberg	A	A
Asternweg	Rietberg	A	A
Auerhahnweg	Westerwiehe	A	A
Auf dem Felde	Mastholte	/	/

Auf dem Kampe	Mastholte	A	A
Auf dem Knapp	Mastholte	A	A
Auf dem Mersche	Neuenkirchen	A	A
Auf dem Moor	Varensell	A	A
Auf dem Röhr	Varensell	A	A
Auf den Wiehen	Westerwiehe	A	A
Auf der Hardt	Mastholte	/	/
Auf der Höhe	Westerwiehe	/	/
August-Finke-Straße	Rietberg	A	A
Augustin-Wibbelt-Straße	Neuenkirchen	A	A
Azaleenweg	Rietberg	A	A
Bahnhofstraße (ohne Stichweg zu Haus-Nr. 58)	Rietberg	S	S
Bahnhofstraße (nur Stichweg zu Haus-Nr. 58)	Rietberg	A	A
Bartscherstraße	Rietberg	A	A
Basterweg	Varensell	/	/
Batenhorster Straße	Bokel	/	/
Bauerkampstraße	Varensell	A	A
Bauerkampstraße	Neuenkirchen	A	A
Baumweg (Haus-Nr. 1-14)	Varensell	A	A
Baumweg (Haus-Nr.18-Ende)	Varensell	/	/
Bentelerstraße (Haus-Nr.1-32)	Mastholte	S	S
Bentelerstraße (ab Haus-Nr.33)	Mastholte	/	/
Berglageweg	Rietberg	A	S
Bergstraße	Bokel	A	A
Berkendeich	Mastholte	A	A
Berkenheide (Lipplinger Str.-Kreuzung Wiehenweg)	Westerwiehe	S	S
Berkenheide (nach Kreuzung Wiehenweg)	Westerwiehe	/	/
Berkenkamp	Mastholte	A	A
Bicksweg (innerhalb der Ortslage)	Varensell	A	A
Bicksweg (außerhalb der Ortslage)	Varensell	/	/
Binnerfeld	Westerwiehe	/	/
Birkenallee	Mastholte	A	S
Birkendamm	Rietberg	/	/
Birkenweg	Druffel	/	/
Birkhuhnweg	Westerwiehe	A	A
Blumenstraße	Mastholte	A	A
Blütenweg	Neuenkirchen	A	A
Böckersstraße	Rietberg	A	S
Bödingsheide	Neuenkirchen	A	A
Bogenstraße	Neuenkirchen	A	A
Bokeler Straße (nördliche Straßenseite)	Rietberg	S	S
Bokeler Straße (südliche Straßenseite)	Rietberg	A	S
Bokeler Straße (außerhalb der Ortslage)	Rietberg	/	/
Bokeler Straße (innerhalb der Ortslage)	Bokel	A	S

Bokeler Straße (außerhalb der Ortslage)	Bokel	/	/
Bolzenmarkt	Rietberg	S	S
Brandheide	Mastholte	/	/
Brandstraße (Alte Landstr.-Am Schützenplatz)	Mastholte	S	S
Brandstraße (ab Kreuzung Am Schützenplatz)	Mastholte	/	/
Brauwinkel	Mastholte	/	/
Breedeweg	Druffel	A	A
Breienweg	Westerwiehe	A	A
Breite Straße	Mastholte	A	S
Brentanostraße	Neuenkirchen	A	A
Breslauer Straße	Rietberg	A	A
Bresserstraße	Rietberg	/	/
Bresserstraße	Mastholte	/	/
Brinkstraße	Druffel	/	/
Brinkstraße	Varensell	/	/
Brockheide	Bokel	A	S
Brockstraße	Bokel	/	/
Bruchstraße	Rietberg	A	A
Brüningsweg	Varensell	/	/
Brunnenstraße	Bokel	/	/
Buchenweg	Neuenkirchen	A	A
Buschkamp	Mastholte	A	A
Buschwiese	Mastholte	A	A
Bussardweg	Varensell	A	A
Dahlienweg	Druffel	A	A
Dahlienweg	Rietberg	A	A
Damaschkestraße	Rietberg	A	A
Dammstraße	Mastholte	/	/
Danziger Straße	Rietberg	A	A
Dasshorststraße (innerhalb der Ortslage)	Rietberg	A	S
Dasshorststraße	Druffel	/	/
Dawestraße	Mastholte	S	S
Delbrücker Straße (Mastholter Str.-Torfweg)	Rietberg	S	S
Delbrücker Straße (Torfweg-Fürst-Kaunitz-Str.)	Rietberg	A	S
Delbrücker Straße (Fürst-Kaunitz-Str.-B64)	Rietberg	/	/
Delkers Weg	Varensell	A	A
Detmolder Straße (bis Haus-Nr.35)	Neuenkirchen	S	S
Detmolder Straße (außerhalb der Ortslage)	Neuenkirchen	/	/
Diekamp	Neuenkirchen	A	S
Dieselstraße	Mastholte	S	S
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Rietberg	A	A
Doppstraße (von Lannertstr.-Kirchstraße)	Bokel	A	S
Doppstraße (außer Lannertstr.-Kirchstraße)	Bokel	A	A
Dr.-Bigalke-Straße	Rietberg	S	S

Drosselweg	Rietberg	A	A
Droste-Hülshoff-Straße	Neuenkirchen	A	A
Druffeler Straße (innerhalb der Ortslage)	Druffel	A	S
Druffeler Straße (außerhalb der Ortslage)	Druffel	/	/
Druffeler Straße (Platzstr.-Eltzbacherweg)	Neuenkirchen	S	S
Druffeler Straße (außerhalb der Ortslage)	Neuenkirchen	/	/
Duhmes Wiese	Mastholte	A	A
Eberhard-Unkraut-Straße (Stichstr.)	Rietberg	A	A
Eberhard-Unkraut-Straße (Hauptzug)	Rietberg	A	S
Edith-Stein-Straße	Rietberg	A	A
Efeweg	Rietberg	A	A
Eichenallee	Mastholte	/	/
Eichendorffstraße (bis Zufahrt Hs.-Nr.1)	Mastholte	A	S
Eichendorffstraße (ab Hs.-Nr.3)	Mastholte	A	A
Eichenhofweg	Neuenkirchen	A	A
Eichenweg	Neuenkirchen	A	A
Eiserstraße	Varensell	/	/
Eiserstraße	Neuenkirchen	/	/
Eltzbacherweg	Neuenkirchen	A	A
Emsallee	Rietberg	A	A
Emsaue	Rietberg	A	A
Emsstraße	Rietberg	S	S
Entenweg	Westerwiehe	/	/
Erenkamp	Mastholte	A	A
Erlenweg	Rietberg	A	A
Eschenweg	Neuenkirchen	A	A
Fahrenkamp	Mastholte	/	/
Falkenweg	Varensell	A	A
Fasanenweg	Westerwiehe	A	A
Fechtelweg	Mastholte	/	/
Feldkamp	Mastholte	/	/
Feldstraße	Neuenkirchen	A	S
Fichtenweg	Neuenkirchen	A	A
Finkenweg	Neuenkirchen	A	A
Fischhausweg	Rietberg	A	A
Fleigestraße	Rietberg	A	A
Fliederweg	Rietberg	A	A
Flitterweg	Varensell	/	/
Flurstraße	Mastholte	/	/
Fontanestraße	Neuenkirchen	A	A
Frankenstraße	Rietberg	A	A
Franziskusweg	Rietberg	A	A
Friedenstraße	Neuenkirchen	A	A
Friedhofstraße (Brockheide-Lannertstr.)	Bokel	A	S



Friedhofstraße (Stichstr. zu Hs.-Nr. 8-14)	Bokel	A	A
Friedhofstraße (ab Hs.-Nr. 65)	Bokel	A	A
Fürst-Kaunitz-Straße	Rietberg	A	S
Gallenweg	Rietberg	/	/
Gartenstraße	Druffel	A	A
Gartenstraße	Neuenkirchen	A	A
Gartenstraße (Nr. 2-25+34-49+74-86)	Neuenkirchen	A	S
Geranienweg	Rietberg	A	A
Gersteinstraße	Rietberg	A	A
Gerstenkamp	Mastholte	A	A
Gerwingsweg	Neuenkirchen	/	/
Gewerbestraße	Mastholte	S	S
Ginsterweg	Mastholte	A	A
Gladiolenweg	Rietberg	A	S
Glockenbrink	Neuenkirchen	A	A
Glückerheide	Mastholte	/	/
Goethestraße	Neuenkirchen	A	A
Gräfin-Ernestine-Straße (Hauptzug)	Rietberg	A	S
Gräfin-Ernestine-Straße (Stichstr.)	Rietberg	A	A
Graf-Johannes-Straße	Rietberg	A	A
Graswinkel	Bokel	/	/
Graswinkel	Mastholte	/	/
Grenzweg	Bokel	/	/
Grenzweg	Rietberg	/	/
Große Wiese	Mastholte	A	A
Große-Recke-Weg	Rietberg	/	/
Grüner Weg	Varensell	/	/
Gütersloher Straße	Druffel	/	/
Gütersloher Straße	Varensell	/	/
Gütersloher Straße (Lange Str.-Gartenstr. ohne Parallelstr. 31-45)	Neuenkirchen	S	S
Gütersloher Straße ( Parallelstr. 31-45)	Neuenkirchen	A	A
Habichtsheide	Bokel	A	A
Habichtsweg	Varensell	A	A
Hagenheide	Westerwiehe	/	/
Halaustraße	Mastholte	/	/
Hammoor	Mastholte	/	/
Hanebrink (ab Haus-Nr.17)	Mastholte	/	/
Hanebrink ( Lippstädter Str.-Hausnr.17)	Mastholte	A	A
Hanfgarten	Mastholte	/	/
Hardtweg	Rietberg	/	/
Hardtweg	Bokel	/	/
Hartenstraße	Rietberg	A	A
Haselhorststraße (Rietberger Str.-Alte Landstr.)	Mastholte	A	S
Haselhorststraße (ab Alte Landstr.)	Mastholte	/	/

Haßmannstraße	Varensell	/	/
Hauptstraße (innerhalb der Ortslage)	Varensell	S	S
Hauptstraße (außerhalb der Ortslage)	Varensell	/	/
Hauptstraße (Stichstr. Haus-Nr.16-20a)	Varensell	A	A
Heckenweg	Westerwiehe	/	/
Hedafeld	Westerwiehe	/	/
Heideweg	Bokel	/	/
Heinrich-Heine-Straße	Neuenkirchen	A	A
Heinrich-Kuper-Straße	Rietberg	A	S
Hellekamp	Mastholte	/	/
Hellestraße	Mastholte	/	/
Hemmersweg	Varensell	/	/
Herrenbruch	Rietberg	/	/
Hochfeld	Westerwiehe	/	/
Hohe Straße	Druffel	/	/
Holter Weg	Varensell	/	/
Holtkampstraße	Mastholte	A	A
Holunderweg	Rietberg	A	A
Holzheide	Bokel	A	A
Höppeweg (Delbrücker Str.-Johannesweg)	Rietberg	A	S
Höppeweg (Stichstr. 4-28, 39-41)	Rietberg	A	A
Humansweg	Neuenkirchen	A	A
Im Bödingsfeld	Neuenkirchen	A	A
Im Busche	Mastholte	/	/
Im Dörenkamp	Westerwiehe	/	/
Im Eickholt	Westerwiehe	/	/
Im Ennebutt	Rietberg	A	A
Im Erlei	Varensell	A	A
Im Feld	Bokel	A	A
Im Grund	Bokel	A	A
Im Grünen Winkel	Mastholte	A	A
Im Hagen	Mastholte	/	/
Im Heidkamp	Westerwiehe	A	A
Im Holtkamp	Neuenkirchen	A	A
Im Hütten	Bokel	A	A
Im Klimapark	Rietberg	A	A
Im Plumpe	Westerwiehe	/	/
Im Rössel	Westerwiehe	A	A
Im Rügenbrink	Rietberg	A	A
Im Rügenbrink (Stichweg vom Tiergartenweg)	Rietberg	/	S
Im Sack	Rietberg	A	A
Im Schöning	Rietberg	/	/
Im Thüle (innerhalb der Ortslage)	Westerwiehe	A	S
Im Thüle	Westerwiehe	/	/

Im Venn	Mastholte	/	/
Im Weiland	Rietberg	A	A
Im Wiesengrund	Westerwiehe	/	/
Im Winkel	Westerwiehe	/	/
Im Wullbrock	Rietberg	A	A
Immenweg	Mastholte	A	A
In den Emswiesen	Rietberg	A	A
In den Marken	Rietberg	/	/
In den Marken	Westerwiehe	/	/
In der Feldmark	Rietberg	/	/
In der Heide	Bokel	A	S
In der Rieke	Mastholte	/	/
In der Stroth	Varensell	/	/
Industriestraße	Rietberg	A	S
Inselweg	Druffel	/	/
Insterburger Straße	Rietberg	A	A
Jahnstraße	Mastholte	A	A
Jakobistraße	Mastholte	A	A
Jerusalemmer Straße	Rietberg	/	/
Johannesweg (vom Höppeweg-Delbrücker Str.)	Rietberg	A	S
Johannesweg (Stichstr.)	Rietberg	A	A
Johann-Füchting-Straße	Rietberg	A	A
Johann-von-Binder-Straße	Rietberg	A	A
Jüddeldamm	Rietberg	A	A
Junkernweg	Druffel	/	/
Kalefeldstraße	Mastholte	A	A
Kalverdamm	Mastholte	/	/
Kampstraße	Rietberg	A	A
Karl-Schiller-Straße	Rietberg	S	S
Kastanienweg	Neuenkirchen	A	A
Katthagenstraße (Lippstädter Str.-Ende Friedhof)	Mastholte	S	S
Katthagenstraße (außerhalb der OD)	Mastholte	/	/
Kaunitzer Straße	Westerwiehe	/	/
Kiefernweg	Mastholte	/	/
Kilian-Kirchhoff-Straße	Rietberg	A	A
Kirchstraße	Bokel	A	S
Kleekamp	Mastholte	A	A
Klingenhagen	Rietberg	S	S
Klosterstraße	Rietberg	S	S
Kochstraße	Rietberg	A	A
Kockortweg	Mastholte	A	A
Kolpingstraße	Neuenkirchen	A	A
Königsberger Straße	Rietberg	A	A
Konrad-Adenauer-Straße (Markenstr.-Neuenkirchener Str.)	Neuenkirchen	/	/

Konrad-Adenauer-Straße (außer Hs-Nr.5,7,9,11,13,15,17,19,21,23,37)	Neuenkirchen	S	S
Konrad-Adenauer-Straße (Hs-Nr.5,7,9,11,13,15,17,19,21,23,37)	Neuenkirchen	A	S
Korbheide	Bokel	A	A
Kornweg	Westerwiehe	/	/
Krengelstraße	Rietberg	A	A
Kreuzbreite	Druffel	A	A
Krögerstraße	Bokel	/	/
Krokusweg	Rietberg	A	A
Kronenstraße	Westerwiehe	A	A
Krumme Straße	Rietberg	A	S
Kühler Grund (innerhalb der Ortslage)	Westerwiehe	A	S
Kühler Grund	Westerwiehe	/	/
Kupferstraße	Westerwiehe	A	A
Lange Straße	Neuenkirchen	S	S
Lange Straße	Druffel	S	S
Lange Straße	Rietberg	S	S
Langenberger Straße (innerhalb der Ortslage)	Mastholte	A	S
Langenberger Straße (Stichweg ab Hs.-Nr.15)	Mastholte	A	A
Langenberger Straße	Mastholte	/	/
Langer Schemm (innerhalb der Ortslage)	Varensell	A	S
Langer Schemm	Varensell	/	/
Langer Schemm (innerhalb der Ortslage)	Neuenkirchen	A	S
Lannertstraße (außerhalb der Orstlage)	Rietberg	/	/
Lannertstraße (Bokeler Str.-Ortsausgang)	Bokel	A	S
Laumoor	Mastholte	/	/
Laurentiusstraße (Westerwieher Str.-Hausnr. 7)	Westerwiehe	A	S
Laurentiusstraße (ab Hs.-Nr. 8)	Westerwiehe	A	A
Lerchenweg	Neuenkirchen	A	A
Lessingstraße	Neuenkirchen	A	A
Lilienweg	Rietberg	A	A
Lindenweg	Neuenkirchen	A	A
Liplinger Straße (Westerwieher Str.-Birkenheide)	Westerwiehe	S	S
Liplinger Straße (außerhalb der Orstlage)	Westerwiehe	/	/
Lippstädter Straße (Haus-Nr. 1-43, ohne Sichstr. zu Haus-Nr.25)	Mastholte	S	S
Lippstädter Straße (Haus-Nr.44-65)	Mastholte	/	/
Lippstädter Straße (Haus-Nr.66-89)	Mastholte	S	S
Lippstädter Straße (nach Haus-Nr.89)	Mastholte	/	/
Löfkenfeld	Mastholte	/	/
Lönsweg	Mastholte	/	/
Lucestraße	Rietberg	A	A
Ludwig-Erhard-Straße	Rietberg	S	S
Lupinenweg	Westerwiehe	A	A
Luzerneweg	Westerwiehe	A	A
Maidiek	Mastholte	/	/

Maisweg	Bokel	A	A
Malvenweg	Varensell	A	A
Margaretenstraße	Neuenkirchen	A	A
Marienweg	Neuenkirchen	A	A
Markenstraße	Westerwiehe	/	/
Markenstraße (Nachtigallenweg bis Platzstr.)	Neuenkirchen	A	S
Markenstraße	Neuenkirchen	/	/
Markenstraße	Rietberg	/	/
Mastholter Straße (Haus-Nr.1-84)	Rietberg	S	S
Mastholter Straße	Mastholte	/	/
Maximilian-Ulrich-Straße (Hs.-Nr.1-10)	Rietberg	A	S
Maximilian-Ulrich-Straße	Rietberg	A	A
Meisenweg	Neuenkirchen	A	A
Merschhemkeweg	Rietberg	/	/
Merschweg (Druffeler Str.- Am Rothenbach)	Druffel	A	S
Merschweg (außerhalb der Ortslage)	Druffel	/	/
Milanweg	Varensell	A	A
Moolsfeld	Mastholte	A	A
Moorweg	Varensell	A	A
Mozartstraße	Neuenkirchen	A	A
Mühlenheide	Varensell	A	A
Mühlenstraße	Rietberg	S	S
Münchstraße	Rietberg	A	A
Müntestraße	Rietberg	A	A
Nachtigallenweg	Neuenkirchen	A	A
Nelkenweg	Rietberg	A	A
Neuenkirchener Straße (Haus-Nr.1-52)	Neuenkirchen	S	S
Neuenkirchener Straße (Westerwieher Str.- Stienhöferstr.)	Westerwiehe	A	S
Neuenkirchener Straße	Westerwiehe	/	/
Niggenkamp	Mastholte	A	A
Nikolaus-Groß-Straße	Rietberg	A	A
Nolteweg	Mastholte	/	/
Nordholtstraße	Mastholte	/	/
Nordring	Druffel	A	A
Ockerstraße	Mastholte	A	A
Oesternforth	Rietberg	A	A
Oesternforth-West	Rietberg	A	A
Ostfeldstraße	Druffel	/	/
Oststraße	Neuenkirchen	A	A
Ottenskamp	Mastholte	A	A
Pappelweg	Neuenkirchen	A	A
Parkallee	Neuenkirchen	A	A
Pater-Sanders-Straße	Rietberg	A	A
Pater-Walther-Straße	Rietberg	A	A

Paulusweg	Rietberg	A	A
Pfauenweg	Druffel	/	/
Pickhüttenweg	Rietberg	A	A
Piepers Busch	Mastholte	A	A
Piepers Feld	Mastholte	A	A
Piepers Kamp	Mastholte	A	A
Pieperstraße	Mastholte	A	S
Plassmeiersweg	Mastholte	/	/
Platzstraße (außer Stichstr. Hausnr. 30)	Neuenkirchen	S	S
Platzstraße (Stichstr. zu Hausnr. 30)	Neuenkirchen	A	A
Pochengasse	Rietberg	A	A
Pochenstraße	Rietberg	A	A
Poststraße (Westerwieher Str.-Hausnr.11)	Westerwiehe	A	A
Poststraße (Haus-Nr.11-Im Dörenkamp)	Westerwiehe	/	/
Prälat-Buschmeier-Straße	Varensell	A	A
Pulverdamm	Rietberg	A	S
Rapsweg	Westerwiehe	A	A
Rathausstraße	Rietberg	S	S
Rebhuhnweg	Westerwiehe	A	A
Reichenberger Straße	Rietberg	A	A
Riekstraße (Straßenseite mit HB zum Schul- und Sportgelände)	Mastholte	S	S
Riekstraße (Langenberger Str.-Rietberger Str. gerade Haus-Nr.6-90)	Mastholte	A	S
Riekstraße (Stichstr. Haus-Nr.30,32,34,34a-c,36,36a-c, 40,42,44,48,50,60,61,62)	Mastholte	A	A
Rietberger Straße (innerhalb der Ortslage)	Mastholte	S	S
Rietberger Straße (außerhalb der Ortslage)	Mastholte	/	/
Ringstraße	Neuenkirchen	A	S
Rinnerforth	Rietberg	A	S
Robinienweg	Mastholte	A	A
Rochusweg	Rietberg	/	/
Roggenweg	Bokel	A	A
Rosenstraße	Varensell	A	A
Rotdornweg	Mastholte	A	A
Rottwiese	Rietberg	/	/
Rügenstraße	Rietberg	S	S
Rüschfeld (innerhalb der Ortslage)	Varensell	A	S
Rüschfeld (außerhalb der Ortslage)	Varensell	/	/
Sachsenstraße	Rietberg	A	A
Sandfeldstraße (innerhalb der Ortslage bis Hs.-Nr. 9)	Druffel	A	S
Sandfeldstraße (außerhalb der Ortslage)	Druffel	/	/
Schalkstraße	Rietberg	A	A
Schellertstraße	Neuenkirchen	/	/
Schillerstraße	Mastholte	A	A
Schillingsweg	Varensell	/	/
Schlingfeld	Neuenkirchen	/	/

Schloßstraße	Rietberg	/	/
Schnellweg	Neuenkirchen	/	/
Schnellweg	Druffel	/	/
Schulstraße (von Hauptstr.-Sporthalle)	Varensell	A	S
Schulstraße (ab Sporthalle)	Varensell	/	/
Schürckmannstraße	Rietberg	A	A
Seeweg	Mastholte	/	/
Selhorststraße	Bokel	/	/
Sennebachweg	Rietberg	A	A
Sennstraße	Rietberg	S	S
Seppelerstraße	Rietberg	A	A
Siemensstraße	Mastholte	A	S
Sinnernweg	Varensell	/	/
Sinnescheweg	Mastholte	/	/
Sinnescheweg	Bokel	/	/
Sinnescheweg	Rietberg	/	/
Sonnenweg	Neuenkirchen	/	/
Sonnenweg	Druffel	/	/
Sophie-Scholl-Straße	Rietberg	A	A
Speckenbusch	Mastholte	/	/
Speckenstraße (Lippstädter Str.-Pieperstr.)	Mastholte	A	S
Speckenstraße (Pieperstr.-Bentelerstr.)	Mastholte	/	/
Sperberweg	Varensell	A	A
Spexardweg	Varensell	/	/
Starenweg	Neuenkirchen	A	A
Steinbreede	Druffel	A	A
Steinstraße	Westerwiehe	A	A
Stennerlandstraße (ohne Stichstr.)	Rietberg	A	S
Stennerlandstraße (Stichstr.)	Rietberg	A	A
Stettiner Straße	Rietberg	A	A
Stienhöferstraße (außerhalb der Ortslage)	Neuenkirchen	/	/
Stienhöferstraße (Westerwieher Str.-Haus-Nr.40)	Westerwiehe	A	A
Stukemeyerstraße (Alte Landstr.- Westernkamp 52)	Mastholte	A	S
Stukemeyerstraße (Stichstr.)	Mastholte	A	A
Stukemeyerstraße (ab Hs.-Nr. 65)	Mastholte	/	/
Stukenfeld	Mastholte	A	A
Sudeschweg	Bokel	/	/
Südstraße	Mastholte	/	/
Sunderweg	Mastholte	/	/
Tannenweg (Breite Str.-Ortsausgang)	Mastholte	A	S
Tannenweg	Mastholte	/	/
Tegelheide	Westerwiehe	/	/
Teichweg	Rietberg	A	S
Theresienstraße	Rietberg	/	/
Tiergartenweg	Rietberg	/	/

Tiergartenweg (innerhalb der Ortslage)	Rietberg	/	S
Torfweg (ohne Haus-Nr. 1,3,7,7a,9)	Rietberg	S	S
Torfweg (Haus-Nr.1,3,7,7a,9)	Rietberg	A	A
Triftstraße	Bokel	/	/
Triftstraße	Rietberg	/	/
Triftstraße	Mastholte	/	/
Trompetenweg	Rietberg	A	A
Tulpenweg	Rietberg	A	A
Uhlandstraße	Neuenkirchen	A	A
Ulmenweg	Neuenkirchen	A	A
Umgehungsstraße	Rietberg	/	/
Udernhorstweg	Bokel	/	/
Unter den Eichen	Mastholte	/	/
Varenseller Straße (innerhalb der Ortslage bis Bauerkampstr.)	Neuenkirchen	S	S
Varenseller Straße (außerhalb der Ortslage)	Varensell	/	/
Vennstraße	Mastholte	/	/
Vienstraße	Varensell	/	/
Von-Ketteler-Straße	Neuenkirchen	A	A
Vor der Schlepphorst	Mastholte	A	A
Voßkamp	Mastholte	A	A
Vossebeinweg	Varensell	A	A
Wachtelweg	Westerwiehe	A	A
Waldenburger Straße	Rietberg	A	A
Waldliesborner Straße	Mastholte	/	/
Wallheide	Mastholte	A	A
Wapelstraße	Druffel	/	/
Wapelstraße	Varensell	/	/
Weidenweg (Stichweg zu Hs.-Nr.16)	Rietberg	A	A
Weidenweg	Rietberg	A	S
Weihenfeld	Varensell	/	/
Westbruch	Bokel	/	/
Westenholzer Straße	Mastholte	/	/
Westerloher Straße	Westerwiehe	/	/
Westernkamp (Hauptzug)	Mastholte	A	S
Westernkamp (Stichstr.)	Mastholte	A	A
Westerwieher Straße (Bahnhofstr.-Torfweg)	Rietberg	S	S
Westerwieher Straße (ab Kreisel Torfweg)	Rietberg	/	/
Westerwieher Straße (innerhalb der Ortslage, Haus-Nr.195-280)	Westerwiehe	S	S
Westerwieher Straße (außerhalb der Ortslage)	Westerwiehe	/	/
Westfalenweg	Varensell	/	/
Westheide	Bokel	A	A
Westring	Druffel	/	/
Weststraße	Mastholte	/	/
Wiedenbrücker Straße (außerhalb der Ortslage ab Haus-Nr.44)	Druffel	/	/



Wiedenbrücker Straße (Bahnhofstr.-Daßhorststr.)	Rietberg	S	S
Wiehenweg	Westerwiehe	A	A
Wiesenstraße	Mastholte	/	/
Wimmelheide	Mastholte	/	/
Wortstraße (von Hauptstr.-Bicksweg)	Varensell	A	S
Wortstraße (nach Bicksweg außerhalb der Ortslage)	Varensell	/	/
Wulfhorstweg	Mastholte	/	/
Wulfhorstweg	Rietberg	/	/
Wurzelkamp	Mastholte	A	A
Zeisigweg	Neuenkirchen	A	A
Ziegeleistraße	Westerwiehe	/	/
Zum Bürgerhaus	Druffel	A	S
Zum Esch	Bokel	A	A
Zum Freien Stuhl	Mastholte	/	/
Zum Papenforth	Druffel	/	/
Zum Park	Neuenkirchen	A	A
Zum Sporkfeld	Westerwiehe	/	/
Zum Sporkfeld	Neuenkirchen	/	/
Zum Westhoff	Neuenkirchen	A	A
Zur Antfängers Mühle	Westerwiehe	/	/
Zur Basterflut	Varensell	/	/
Zur Ems	Rietberg	A	A
Zur Flammenmühle	Bokel	/	/
Zur Flammenmühle	Druffel	/	/

**74/2019**

**21. Änderungssatzung vom 12.12.2019**

**zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), sowie

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 9 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, 2,45 EUR je cbm Abwasser.

**Artikel II**

In § 10 Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Die Schmutzwassergebühr beträgt somit für jeden Einwohnergleichwert (EGW) jährlich 98,00 EUR oder monatlich 8,17 EUR.

**Artikel III**

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 12.12.2019

In Vertretung:

gez. Andreas Göke

Beigeordneter

**75/2019**

**5. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rietberg vom 11.12.2014**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt

- geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff., in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Rietberg am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je cbm Abfuhrmenge

- für Abwasser aus abflusslosen Gruben 33,10 EUR
- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 35,10 EUR

Im Preis enthalten ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschl. 30 m Länge. Für das Auslegen des Saugschlauches von über 30 bis 100 m Länge wird eine zusätzliche Gebühr von 0,58 EUR je m erhoben.

### **Artikel II**

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 12.12.2019

In Vertretung:

gez. Andreas Göke  
Beigeordneter

**76/2019**

**1. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften der Stadt Rietberg vom 13.12.2018.**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW S. 202), sowie des § 4 GO NRW
- des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW S.93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)
- und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90)

hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 12 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung betragen einheitlich 252,40 EUR pro Person und Monat.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 12.12.2019

In Vertretung:

Gez. Andreas Göke  
Beigeordneter

**77/2019**

**23. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994**

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW S. 202),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),

- des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90)

hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Höhe und Entstehen der Benutzungsgebühren

- (1) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Restabfallgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entleerung:
 

für den 80-Liter-Behälter	=	29,21 EUR
für den 120-Liter-Behälter	=	43,81 EUR
für den 240-Liter-Behälter	=	87,61 EUR
- (2) Die Gebühr für einen Restabfallsack mit 70 Liter Fassungsvermögen beträgt 8,00 EUR.
- (3) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das ganzjährig bereitgestellte Kompostgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entleerung des 120-Liter-Behälters 23,54 EUR.
- (4) Die monatliche Benutzungsgebühr für das Saison-Kompostgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr im Entleerungszeitraum vom 01.04. bis 30.11. eines Jahres 8,01 EUR.
- (5) Für das Altpapiergefäß wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt 30,00 EUR pro Sperrgutbox.
- (7) Die Gebührenpflicht beginnt bzw. endet mit dem ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt bzw. eingezogen wird.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 12.12.2019

In Vertretung:

gez. Göke  
Beigeordneter

---

**78/2019**  
**Friedhofssatzung der Stadt Rietberg**

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Grabbereitung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettung

**IV. Grabstätten und ihre Belegung**

- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Erdreihengrabstätten
- § 16 Erdwahlgrabstätten
- § 17 Durchführung von Bestattungen
- § 18 Urnengrabstätten
- § 19 Pflegefreie Grabstätten
- § 20 Ehrengabstätten

**V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 21 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

**VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

- § 23 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 24a Gemeinschaftsgrabstätten für muslimische Glaubensgemeinschaften

**§ 25** Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

**§ 26** Anlieferung

**§ 27** Fundamentierung und Befestigung

**§ 28** Gewährleistung der Sicherheit

**§ 29** Entfernung

**VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

**§ 30** Herrichtung und Unterhaltung

**§ 31** Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

**§ 32** Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

**§ 33** Vernachlässigung der Grabpflege

**VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

**§ 34** Leichenhallen und ihre Benutzung

**§ 35** Friedhofskapelle und Trauerfeier

**IX. Schlussvorschriften**

**§ 36** Alte Rechte

**§ 37** Gebühren

**§ 38** Haftung

**§ 39** Ordnungswidrigkeiten

**§ 40** Inkrafttreten

## Friedhofssatzung der Stadt Rietberg

vom 12.12.2019

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Rietberg am 12.12.2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### Vorbemerkung

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und durchgängig das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle biologischen Geschlechter.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
  - Friedhof Rietberg
  - Friedhof Bokel
- (2) Friedhofsträger ist die Stadt Rietberg.

### § 2

#### Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Rietberg.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Verstorbenen durch Bestattung. Darunter ist die Einbringung in eine Erdgrabstätte oder die Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab zu verstehen. Ein Recht auf Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Rietberg gemäß den entsprechenden satzungsrechtlichen Regelungen haben die Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Rietberg waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt Rietberg innehatten.
- (3) Die Bestattung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.
- (4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt ist oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt Rietberg innehat. Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.
- (5) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jedermann das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

### § 3

#### Bestattungsbezirke

- (1) Im Stadtgebiet Rietberg bestehen folgende kommunale Bestattungsbezirke, welche den gleichnamigen Stadtteilen der Stadt Rietberg entsprechen.
  - Rietberg (Johannesweg und Franziskusweg)
  - Bokel

Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn



- a) Ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
  - c) Der Verstorbene in einer Grabstätte einer bestimmten Grabart beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks nicht zur Verfügung stehen.
- (2) Bewohner von Altenheimen oder ähnlichen Einrichtungen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt vor dem Umzug in ein Altenheim Ihren 1. Wohnsitz hatten.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

#### § 4

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 16 Abs. 8 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

#### § 5

##### Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- 4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben (**Anlage 1** und **Anlage 2**). Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

## II. Ordnungsvorschriften

#### § 6

##### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### § 7

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
  - d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
  - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden. Hundekot ist zu beseitigen.;
  - j) die Friedhofshalle ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu betreten.
- (3) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.

## § 8

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig. Die Arbeiten sind durch geeignetes Personal durchzuführen. Auf Aufforderung ist die fachliche, betriebliche und persönliche Befähigung und Zuverlässigkeit durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen, vor kirchlichen Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. Am Tag vor Allerheiligen und Totensonntag sind gewerbliche Arbeiten nicht zugelassen.
- (4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt (**Anlage 3**) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.

- (6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
  2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
  3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 9

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Wenn die Anmeldenden nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigte (bei Wahlgräbern) oder Angehörige (bei Reihengräbern) sind, muss der Friedhofsverwaltung eine schriftliche Bevollmächtigung vorgelegt werden.
- (3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung der Asche erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Termine für Trauerfeiern und der Bestattung werden im Einvernehmen mit den Angehörigen / Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung oder auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Bestattungen sind innerhalb der im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen vorzunehmen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

#### § 10

#### Grabbereitung

Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt.

- (1) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (2) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 28 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 28 Absätze 5 und 6 entsprechend.

#### § 11

#### Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt auf allen Friedhöfen für Leichen und für Aschen 30 Jahre. Bei verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.

## § 12 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Friedhofsverwaltung. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.
- (2) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umliegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.

## IV. Grabstätten und ihre Belegung

### § 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind und bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Nutzungsrechte werden nach dieser Satzung erworben. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
  - a) Reihengrabstätten, nämlich:
    - aa) Erdreihengrabstätten,
    - bb) Urnenreihengrabstätten und
  - b) Wahlgrabstätten, nämlich:
    - aa) Erdwahlgrabstätten und
    - bb) Urnenwahlgrabstätten;
  - c) pflegefreie Grabstätten:
    - aa) Rasenreihengrabstätte für Sarg
    - bb) Rasenreihengrabstätte für Urne
    - cc) gärtnerisch gestaltetes Urnengemeinschaftsgrab
  - d) Ehrengabstätten.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Des Weiteren ist die Stadt nicht verpflichtet, auf jedem Friedhof jeweils alle in Absatz 2 genannten Arten von Grabstätten vorzuhalten bzw. anzubieten.

### **§ 15 Erdreihengrabstätten**

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen verliehen wird. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
- a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und
- Breite: 0,90 m  
Länge: 1,50 m
- b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr
- Breite: 1,20 m  
Länge: 2,50 m
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Bereits bestehende Grabstätten können in den Maßen abweichen.

### **§ 16 Erdwahlgrabstätten**

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgrabstätten werden mit ein oder mehreren Grabstellen vergeben:
- Breite: 1,20 m  
Länge: 2,50 m
- Bereits bestehende Grabstätten können in den Maßen abweichen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich und beträgt mindestens 5 Jahre. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung des jeweiligen Gebührenbescheides.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Kinder,
  - d) Stiefkinder,
  - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - f) Eltern,
  - g) Geschwister,
  - h) Stiefgeschwister,
  - i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und
  - j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.
- (9) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat die Übertragung des Nutzungsrechts unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegkapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (13) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (14) In Erdwahlgrabstätten und Ehrengabstätten können anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Erdwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

## **§ 17 Durchführung von Bestattungen**

- (1) Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmoos oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein; der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Sofern eine Bestattung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg nur die durch den Friedhofsträger vorgegebenen Hölzer verwendet werden.

- (3) Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

### **§ 18 Urnengrabstätten**

- (1) Eingäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) anonymen Urnenreihengrabstätten und
  - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten.

§ 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Die Grabstellen einer Urnenreihengrabstätte und der Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte hat jeweils folgende Maße:

Länge: 1,10m  
Breite 0,90m

Bereits bestehende Grabstätten können in den Maßen abweichen.

- (3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern (Kolumbarien), Terrassen und Hallen oder im Wurzelbereich von Bäumen eingerichtet werden. § 16 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 bis 10 sowie § 16 Abs. 12 gelten entsprechend.
- (5) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreifelfeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Am Aschestreifelfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

### **§ 19 Pflegefrie Grabstätten**

- (1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. Das Ablegen von Blumenschmuck und Trauerfloristik jeglicher Art sowie das Aufstellen von Grabvasen und Lichtern ist aus pflegetechnischen Gründen ausschließlich auf den eigens dafür vorgesehenen Ablageflächen erlaubt. Der Nutzungsberechtigte kann nach der Bestattung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen lassen, deren Gestaltung und Verlegung nach den Vorgaben des Friedhofsträgers zu erfolgen hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden dürfen.

- (2) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als einmalige Gebühr erhoben.

**§ 20  
Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.

**V. Gestaltung der Grabstätten**

**§ 21  
Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Stadt- oder Gemeindegebiet zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Der Friedhofsträger weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hin. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder.

**§ 22  
Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Werbezeichen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich oder auf der Rückseite der Grabmäler angebracht werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

**VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

**§ 23  
Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen, in dieser Satzung nicht genannten Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,16 m.
- (2) Der Friedhofsträger kann abweichend von Absatz 1 die Erfüllung weitergehender Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

**§ 24  
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen: Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

Die Grabmale müssen werkstoffgerecht, handwerklich einwandfrei hergestellt sowie der Totenruhe angemessen gestaltet sein.

- (2) Auf Erdgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:



- a) auf Erdreihengrabstätten für Tote bis zu fünf Jahren
    1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m;
    2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m;
  - b) auf Erdreihengrabstätten für Tote über fünf Jahren
    1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,14 m;
    2. liegende Grabmale: Breite bis 0,70 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m;
  - c) auf Erdwahlgrabstätten:
    1. stehende Grabmale:
      - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,14 m;
      - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 1,60 m, Breite bis 1,80 m, Mindeststärke 0,16 m; zusätzliche Breite von 0,80 m je Grabstelle.
    2. liegende Grabmale:
      - aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,70 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,12 m;
      - bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,12 m;
      - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,12 m.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten:
    1. liegende Grabmale: Größe 0,80 x 0,80 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
    2. stehende Grabmale: Grundriss maximal 0,80 x 0,80 m, Stärke 0,12 m.
  - b) auf Urnenwahlgrabstätten:
    1. liegende Grabmale: 0,80 m x 0,80 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
    2. stehende Grabmale bis 0,80 x 0,80 m, Stärke 0,12 m.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 24a**

#### **Gemeinschaftsgrabstätten für muslimische Glaubensgemeinschaften**

- (1) Auf den Friedhöfen können im Rahmen der vorhandenen räumlichen Möglichkeiten auf gesonderten Grabfeldern Gemeinschaftsgrabstätten für die Bestattung von Angehörigen von muslimischen Glaubensgemeinschaften errichtet werden. Zulässig sind Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. Auf Antrag kann somit das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder an einer Urnenwahlgrabstätte in einer solchen Gemeinschaftsgrabstätte erworben werden.
- (2) Die Belegung der Grabstellen sowie die Durchführung der Bestattungen erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 25**

#### **Errichtung und Änderung baulicher Anlagen**

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und
  2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

## **§ 26 Anlieferung**

Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger durch Aushang bestimmen.

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen Anlagen ist dem Friedhofsträger der genehmigte Aufstellungsantrag auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 27 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung einzubringen.
- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige und fachkundige Gewerbetreibende erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

## **§ 28 Gewährleistung der Sicherheit**

- (1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.

- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträgers gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 29 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Stadt Rietberg dazu berechtigt, ihre Forderungen per Verwaltungsakt geltend zu machen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

### **§ 29 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 30 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 22 Abs. 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder der Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergestirben, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

### § 31

#### Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 30 keinen zusätzlichen Anforderungen.

### § 32

#### Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Anpflanzungen auf Gräbern dürfen eine maximale Höhe von 2 m nicht überschreiten. Darüber hinaus unterliegen die gärtnerischen Herrichtungen und die Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen dieser Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Der Friedhofsträger kann für die Gestaltung durch Aushang besondere Vorgaben machen.
- (2) Unzulässig ist
  1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern;
  2. das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas, Kunststoff oder ähnlichem;
  3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
  4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

### § 33

#### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 28 Abs. 4 Satz 3 und § 28 Abs. 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 28 Abs. 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.
- (2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen; die Regelungen in § 28 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 34

#### Leichenhallen und ihre Benutzung

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung. Der Fußbodenbelag aller Räume einer Leichenhalle soll fugendicht, die Wände sollen abwaschbar und desinfektionsbeständig sein. Türen und

Fenster sollen dicht schließen. Die Leichenhallen größerer Friedhöfe sollen über einen Kühlraum verfügen.

- (2) Leichenhallen dürfen nur während der Öffnungszeiten oder mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung dessen Personals betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung endgültig zu schließen. § 35 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 35 Friedhofskapelle und Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 36 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 37 Gebühren**

Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 38 Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 39 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  2. die Verhaltensregeln des § 7 Abs. 2 missachtet,
  3. entgegen § 7 Abs. 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
  4. als Gewerbetreibender

- 
- a) entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,
  - b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 8 Abs. 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
  - c) außerhalb der in § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
  - d) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - e) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
  - f) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
  - g) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
5. eine Bestattung entgegen § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt;
  7. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
  8. entgegen § 25 Abs. 2 oder § 25 Abs. 3 Unterlagen nicht vorlegt,
  9. entgegen § 27 Abs. 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
  10. entgegen § 27 Abs. 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
  11. entgegen § 28 Abs. 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  12. entgegen § 29 Abs. 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
  13. entgegen § 30 Abs. 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
  14. entgegen § 30 Abs. 6 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;
  15. entgegen § 30 Abs. 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

#### **§ 40 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

#### **Anlagen**

1. Muster einer Schließungsverfügung
2. Muster einer Entwidmungsverfügung
3. Formblatt für eine Tätigkeitsanzeige

---

**BEKANNTMACHUNG**

---

Schließung einer Teilfläche auf dem Friedhof [REDACTED]

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung der Stadt Rietberg vom 14.11.2019 hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am DATUM beschlossen, die in dem anliegenden Plan bezeichneten Teilflächen auf dem Friedhof [REDACTED] zu schließen.

Die Schließung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Der Lageplan, in dem die zu schließenden Teilflächen des Friedhofs [REDACTED] gekennzeichnet sind, ist als Anlage beigefügt. Er kann außerdem auch im Original im Verwaltungsgebäude Bolzenmarkt 2 – 4, 33397 Rietberg zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

*Schriftlich oder zur Niederschrift*

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden. Der Klage sollen diese Verfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

*Auf elektronischem Weg*

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Rietberg, den DATUM

(Andreas Sunder)  
Bürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

---

Entwidmung einer Teilfläche auf dem Friedhof [REDACTED]

des § 5 Abs. 1 und 3 der Friedhofssatzung der Stadt Rietberg vom 14.11.2019 hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am **DATUM** beschlossen, die in dem anliegenden Plan bezeichneten Teilflächen auf dem Friedhof [REDACTED] zu entwidmen.

Die Entwidmung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Der Lageplan, in dem die zu entwidmenden Teilflächen des Friedhofs [REDACTED] gekennzeichnet sind, ist als **Anlage** beigefügt. Er kann außerdem auch im Original im Verwaltungsgebäude Bolzenmarkt 2 – 4, 33397 Rietberg zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

*Schriftlich oder zur Niederschrift*

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden. Der Klage sollen diese Verfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

*Auf elektronischem Weg*

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Rietberg, den **DATUM**

(Andreas Sunder)  
Bürgermeister



---

## TÄTIGKEITSANZEIGE

---

Per Telefax: \_\_\_\_\_

Stadt Rietberg  
Friedhofsverwaltung  
Rügenstr. 1  
33397 Rietberg

**Erstmalige  
Ausführung  
von  
Friedhofsar  
beiten in  
Ihrem  
Zuständigke  
itsbereich**

Betreff:

Friedhofsarbeiten am

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Datum:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir beabsichtigen, zu dem oben eingetragenen Datum erstmals Arbeiten auf einem der von Ihnen getragenen Friedhöfe auszuführen.

Ein Nachweis der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung ist in Kopie (**Anlage**) beigelegt.

Wir sind darüber informiert, dass eine ausdrückliche Zustimmung von Ihrer Seite nicht erfolgt und dementsprechend die Zustimmung als stillschweigend erteilt gilt, wenn nichts anders mitgeteilt wird.

Der Inhalt Ihrer Friedhofssatzung ist uns bekannt und wird vollständig akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_

(Name)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

**Anlage: Versicherungsbescheinigung**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Friedhofssatzung der Stadt Rietberg wird hiermit gem. den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) öffentlich bekanntgemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 12.12.2019

Andreas Sunder  
Bürgermeister

## 79/2019 Friedhofsordnung

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 auf der Grundlage der Friedhofssatzung vom gleichen Tage die nachfolgende Friedhofsordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Rietberg, den 12.12.2019

Andreas Sunder  
Bürgermeister

### Friedhofsordnung

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe gilt die Friedhofssatzung der Stadt Rietberg in der jeweils aktuellen Fassung. Danach sind insbesondere die folgenden Regelungen zu beachten:

1. Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Das Betreten der Anlage ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
2. Die Nutzung der Friedhofsgebäude ist nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
3. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern angemessen zu verhalten. Den Anforderungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
4. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten; auf die Aufsichtspflichten der Erziehungsberechtigten wird hingewiesen.
5. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
6. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen, motorisierten Zweirädern, Fahrrädern, Rollschuhen und Skateboards, Spielgeräten und ähnlichem ist nicht gestattet.
7. Auf dem Friedhof anfallender Abraum und Abfälle sind an den dafür bestimmten und ausgewiesenen Stellen abzulagern oder zu entsorgen.
8. Hunde sind an der Leine zu führen. Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
9. Es ist weiter insbesondere nicht gestattet,
  - den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und zu bewerben,
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - Druckschriften zu verteilen sowie Plakate und Reklameschilder anzubringen,
  - die Ruhe des Friedhofes z.B. durch Telefonnutzung, sportliche Betätigung, Lagern oder allgemeine Lärmen zu stören.

Bitte helfen Sie mit, dass dieser Friedhof sich auch weiterhin in einem würdigen Zustand befindet.

Stadt Rietberg

Der Bürgermeister

**80/2019****Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Rietberg  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) sowie § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313), geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 12.12.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten, die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen und die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für darin nicht besonders aufgeführte, vom Benutzer beantragte Leistungen werden die entsprechenden Kosten berechnet.
- (3) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind vom Antragsteller die Kosten zu ersetzen, die durch die Vorbereitung der Bestattung oder der Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen entstanden sind.
- (4) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt,
  - b) die Amtshandlung oder Leistung der Stadt Rietberg veranlasst oder durch sie unmittelbar begünstigt wird,
  - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder
  - d) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Kostentragung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind die Gebührenschuldner nachhaltig zahlungsunfähig, haben sie bzw. ihre Bevollmächtigten dieses bei Beantragung einer Leistung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert zu offenbaren. Die beantragte Leistung wird dann nur erbracht, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass die Gebühren über sozialhilferechtliche Leistungen oder einen anderen Kostenträger entrichtet werden.

**§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Leistung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und auf ein Konto der Stadt Rietberg zu überweisen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Stadt erfolgt.
- (3) Die Leistungen der Friedhofsverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.

**§ 4 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5 Beitreibung**

- (1) Nicht rechtzeitig gezahlten Gebühren werden gebührenpflichtig angemahnt.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung mit Gebührentarif tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rietberg**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Gebühr EUR</b>
<b>1</b>	<b>Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)</b>	
1.01	Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	832,90
1.02	Erdreihengrabstätte für Verstorbenen ab 5 Jahren	1.110,60
1.03	Urnenreihengrabstätte	999,50
1.04	Erdwahlgrabstätte	1.554,80
1.05	Urnenwahlgrabstätte	1.443,80
1.06	Rasenreihengrabstätte für Sarg	1.777,00
1.07	Rasenreihengrabstätte für Urne	1.332,70
1.08	Gärtnerisch gestaltetes Urnengemeinschaftsgrab	1.999,10
1.09	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erdwahlgrabstätte (pro Jahr)	51,80
1.10	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte (pro Jahr)	48,10
<b>2</b>	<b>Bestattungsgebühren</b> (Mit den Gebühren nach Ziffer 2.01 - 2.03 werden abgegolten: Verwaltungstätigkeiten der Bestattung, Graböffnen, Ausheben, Verfüllen des Grabes und Grabschließung)	
2.01	Gebühr für Erdbestattung	777,70
2.02	Gebühr für Kindererdbestattung	679,90
2.03	Gebühr für Urnenbestattung	435,90
<b>3</b>	<b>Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenkammer</b>	
3.01	Benutzung der Leichenzelle (pro Tag)	67,90
3.02	Benutzung der Friedhofskapelle	328,70
<b>4</b>	<b>Sonstige Leistungen - Verwaltungsgebühren</b>	
4.01	Fahrgenehmigung Gewerbetreibende	200,60
4.02	Ausstellung eines/einer Urnenanforderungsscheins /Urnenbeisetzungsbescheinigung	171,90
4.03	Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals	286,60
<b>5</b>	<b>Rückgabe von Gräbern</b>	
5.01	frühzeitige Rückgabe von Gräbern (pro Jahr)	230,30

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rietberg wird hiermit gem. den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 739), öffentlich bekanntgemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 12.12.2019

Andreas Sunder  
Bürgermeister

### **81/2019**

#### **Kommunalwahl am 13.09.2020**

#### **hier: Einteilung des Stadtgebietes Rietberg in 19 Wahlbezirke**

Der Wahlausschuss der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 das Wahlgebiet in 19 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Einteilung ergibt sich aus dem nachstehenden Straßenverzeichnis und wird hiermit gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) i.V.m. § 83 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 18.12.2019

Andreas Sunder  
Wahlleiter

Wahlbezirk	Straßen-Nr	Straßenname	Ortsteil	Haus Nr von bis
1	1010	Agathastraße	Bokel	3 - 50
1	1059	Alt Hammoor	Bokel	56 - 62
1	1121	Am Brunnen	Bokel	1 - 8
1	1135	Am Heidegarten	Bokel	1 - 6
1	1142	Am Lannertbach	Bokel	6
1	1229	An der Mühle	Bokel	1 - 21
1	1234	An der Schule	Bokel	1 - 8
1	1330	Batenhorster Straße	Bokel	5 - 52
1	1361	Bergstraße	Bokel	2 - 14
1	1450	Bokeler Straße	Bokel	156 - 260
1	1515	Brockheide	Bokel	4 - 7
1	1520	Brockstraße	Bokel	6 - 64
1	1541	Brunnenstraße	Bokel	1 - 51
1	1640	Doppstraße	Bokel	4 - 54
1	1790	Friedhofstraße	Bokel	1 - 87
1	1880	Graswinkel	Bokel	3 - 26a
1	1890	Grenzweg	Bokel	8 - 50
1	1915	Habichtsheide	Bokel	1 - 15a
1	1933	Hardtweg	Bokel	22 - 36
1	1990	Heideweg	Bokel	10 - 36
1	2056	Holzheide	Bokel	2 - 10
1	2101	Im Feld	Bokel	1 - 26
1	2111	Im Grund	Bokel	2 - 23
1	2142	Im Hütten	Bokel	3 - 14
1	2212	In der Heide	Bokel	1 - 30
1	2350	Kirchstraße	Bokel	1 - 28
1	2405	Korbheide	Bokel	1 - 11
1	2430	Krögerstraße	Bokel	1 - 49b
1	2500	Lannertstraße	Bokel	1 - 101
1	2568	Maisweg	Bokel	1 - 6a
1	2915	Roggenweg	Bokel	1 - 19
1	2980	Selhorststraße	Bokel	4 - 20
1	2999	Sinnescheweg	Bokel	25
1	3030	Sudeschweg	Bokel	4 - 60
1	3230	Triftstraße	Bokel	120 - 141
1	3241	Udernhorstweg	Bokel	6 - 15
1	3311	Westbruch	Bokel	1 - 12
1	3365	Westheide	Bokel	1 - 14
1	3441	Zum Esch	Bokel	1 - 8
1	3485	Zur Flammenmühle	Bokel	31 - 55
2	1095	Am Emssee	Druffel	1 - 7
2	1158	Am Ostenfeld	Druffel	3 - 20a
2	1160	Am Postdamm	Druffel	5 - 24
2	1190	Am Rothenbach	Druffel	2 - 58
2	1402	Birkenweg	Druffel	8 - 9
2	1472	Breedeweg	Druffel	9 - 52
2	1510	Brinkstraße	Druffel	10 - 30
2	1590	Dasshorststraße	Druffel	53, 70 - 77
2	1660	Druffeler Straße	Druffel	69 - 229
2	1910	Gütersloher Straße	Druffel	115
2	2040	Hohe Straße	Druffel	5 - 21
2	2230	Inselweg	Druffel	1 - 30
2	2271	Junkernweg	Druffel	1
2	2420	Kreutzbrede	Druffel	1 - 14



2	2620	Merschweg	Druffel	2 - 33
2	2710	Nordring	Druffel	1 - 70
2	2730	Ostfeldstraße	Druffel	1 - 19
2	2780	Pfauenweg	Druffel	5 - 20
2	2970	Sandfeldstraße	Druffel	12 - 33, 47
2	2971	Sandfeldstraße	Rietberg	3 - 11
2	3006	Sonnenweg	Druffel	4 - 42
2	3110	Schnellweg	Druffel	12 - 52
2	3136	Steinbreite	Druffel	4 - 9
2	3300	Wapelstraße	Druffel	10 - 40
2	3370	Westring	Druffel	3 - 51
2	3390	Wiedenbrücker Straße	Druffel	102 - 164
2	3442	Zum Bürgerhaus	Druffel	2 - 10
2	3460	Zum Papenforth	Druffel	10 - 30a
2	3486	Zur Flammenmühle	Druffel	82 - 94
3	1049	Alte Mühle	Mastholte	2 - 8
3	1051	Alter Markt	Mastholte	1 - 26
3	1052	Alter Kamp	Mastholte	10 - 20
3	1058	Alt Hammoor	Mastholte	10 - 46
3	1060	Am Blanken	Mastholte	21 - 50
3	1139	Am Holzplatz	Mastholte	1 - 27
3	1171	Am Reiling	Mastholte	1 - 16
3	1219	Am Weinberg	Mastholte	2 - 22a
3	1228	An der Graft	Mastholte	30
3	1282	Auf der Hardt	Mastholte	2 - 3
3	1500	Bresserstraße	Mastholte	4 - 58a
3	1600	Dawestraße	Mastholte	3 - 14
3	1635	Dieselstraße	Mastholte	1 - 4
3	1659	Duhmes Wiese	Mastholte	1 - 20
3	1665	Eichenallee	Mastholte	15 - 90
3	1723	Fahrenkamp	Mastholte	46 - 50
3	1725	Feldkamp	Mastholte	30
3	1840	Gewerbestraße	Mastholte	1 - 23
3	1852	Glüpkerheide	Mastholte	2 - 5
3	1881	Graswinkel	Mastholte	23 - 59
3	1925	Hanfgarten	Mastholte	4 - 75
3	1929	Hammoor	Mastholte	2 - 61
3	1931	Hanebrink	Mastholte	1 - 41
3	1950	Haselhorststraße	Mastholte	1 - 70
3	2075	Im Busche	Mastholte	20 - 20c
3	2215	In der Rieke	Mastholte	3 - 5
3	2250	Jakobistraße	Mastholte	2 - 15a
3	2320	Katthagenstraße	Mastholte	3 - 108
3	2470	Langenberger Straße	Mastholte	1 - 156
3	2505	Laumoor	Mastholte	21
3	2560	Löfkenfeld	Mastholte	14 - 69
3	2675	Niggenkamp	Mastholte	3 - 26
3	2810	Plassmeiersweg	Mastholte	11 - 40
3	2870	Riekstraße	Mastholte	6 - 90a
3	2880	Rietberger Straße	Mastholte	4 - 86
3	2995	Siemensstraße	Mastholte	2 - 24
3	3002	Sinnescheweg	Mastholte	9
3	3009	Speckenbusch	Mastholte	8 - 13
3	3231	Triftstraße	Mastholte	144 - 195

3	3243	Unter den Eichen	Mastholte	19 - 70a
3	3410	Wimmelheide	Mastholte	2 - 51
3	3430	Wulfhorstweg	Mastholte	123 - 127a
4	1050	Alte Landstraße	Mastholte	1 - 181
4	1225	Am Wall	Mastholte	2 - 16
4	1261	Auf dem Kampe	Mastholte	1 - 9
4	1263	Auf dem Knapp	Mastholte	4 - 34a
4	1365	Berkendeich	Mastholte	2 - 38
4	1400	Birkenallee	Mastholte	1a - 25
4	1553	Buschkamp	Mastholte	3 - 10
4	1554	Buschwiese	Mastholte	2 - 16
4	1821	Gerstenkamp	Mastholte	3 - 10
4	1845	Ginsterweg	Mastholte	3 - 12
4	2055	Holtkampstraße	Mastholte	2 - 48
4	2110	Im Grünen Winkel	Mastholte	1 - 39
4	2145	Immenweg	Mastholte	2 - 33
4	2355	Kleekamp	Mastholte	6 - 24
4	2745	Ottenskamp	Mastholte	1 - 38
4	3170	Stukemeyerstraße	Mastholte	3 - 139
4	3271	Voßkamp	Mastholte	1 - 16
4	3272	Vor der Schlepphorst	Mastholte	1 - 29
4	3291	Wallheide	Mastholte	1 - 25
4	3340	Westernkamp	Mastholte	3 - 52
4	3435	Wurzelkamp	Mastholte	1 - 9
5	1030	Ahornweg	Mastholte	1 - 8
5	1035	Akazienweg	Mastholte	2 - 10
5	1056	Altes Feld	Mastholte	
5	1350	Bentelerstraße	Mastholte	1 - 75
5	1420	Blumenstraße	Mastholte	1 - 6
5	1480	Breite Straße	Mastholte	1 - 35
5	1570	Dammstraße	Mastholte	3 - 85
5	1670	Eichendorffstraße	Mastholte	1 - 20
5	1709	Erenkamp	Mastholte	2 - 5
5	1722	Fechtelweg	Mastholte	3 - 40
5	1992	Hellekamp	Mastholte	5 - 10
5	2000	Hellestraße	Mastholte	3 - 60
5	2340	Kiefernweg	Mastholte	5 - 52
5	2550	Lippstädter Straße	Mastholte	1 - 201a
5	2800	Pieperstraße	Mastholte	2 - 19
5	2801	Piepers Busch	Mastholte	1 - 7
5	2802	Piepers Feld	Mastholte	1 - 9
5	2803	Piepers Kamp	Mastholte	5 - 9
5	2929	Robinienweg	Mastholte	4 - 9
5	2930	Rotdornweg	Mastholte	1 - 6
5	3010	Speckenstraße	Mastholte	2 - 39
5	3050	Sunderweg	Mastholte	2 - 40
5	3180	Tannenweg	Mastholte	1 - 50
5	3290	Waldliesborner Straße	Mastholte	4 - 81
5	3380	Weststraße	Mastholte	3 - 113
6	1141	Am Kanal	Mastholte	3 - 10
6	1143	Am Kalefeld	Mastholte	7 - 18
6	1153	Am Mastholter See	Mastholte	
6	1200	Am Schützenplatz	Mastholte	1 - 41
6	1211	Am Sportplatz	Mastholte	2 - 16

6	1222	Am Vennestau	Mastholte	1 - 25
6	1250	Auf dem Felde	Mastholte	2 - 27
6	1375	Berkenkamp	Mastholte	3 - 10
6	1461	Brandheide	Mastholte	6 - 12
6	1470	Brandstraße	Mastholte	1 - 116
6	1760	Flurstraße	Mastholte	10 - 75
6	1865	Große Wiese	Mastholte	1 - 6
6	1930	Halaustraße	Mastholte	11 - 75
6	2120	Im Hagen	Mastholte	9 - 25
6	2181	Im Venn	Mastholte	1 - 10a
6	2245	Jahnstraße	Mastholte	1 - 20
6	2280	Kalefeldstraße	Mastholte	1 - 68
6	2290	Kalverdamm	Mastholte	5 - 35
6	2382	Kockortweg	Mastholte	1 - 21a
6	2565	Lönsweg	Mastholte	4 - 25
6	2566	Maidiek	Mastholte	5 - 15
6	2628	Moolsfeld	Mastholte	1 - 5
6	2692	Nolteweg	Mastholte	1 - 6
6	2700	Nordholtstraße	Mastholte	18 - 37
6	2718	Ockerstraße	Mastholte	14 - 49
6	2975	Seeweg	Mastholte	1
6	3040	Südstraße	Mastholte	1 - 64
6	3080	Schillerstraße	Mastholte	20 - 75
6	3171	Stukenfeld	Mastholte	1 - 57
6	3260	Vennstraße	Mastholte	5 - 126
6	3320	Westenholzer Straße	Mastholte	8 - 124a
6	3400	Wiesenstraße	Mastholte	10 - 36
6	3450	Zum Freien Stuhl	Mastholte	2 - 100a
7	1047	Alter Postweg	Neuenkirchen	1 - 21
7	1210	Am Sennebach	Neuenkirchen	1 - 78
7	1230	Andreasstraße	Neuenkirchen	2 - 17
7	1265	Auf dem Mersche	Neuenkirchen	2 - 14
7	1431	Bödingsheide	Neuenkirchen	4 - 41
7	1550	Buchenweg	Neuenkirchen	1 - 30
7	1620	Detmolder Straße	Neuenkirchen	1-242
7	1680	Eichenweg	Neuenkirchen	2 - 32
7	1682	Eichenhofweg	Neuenkirchen	1 - 20
7	1690	Eiserstraße	Neuenkirchen	1 - 9
7	1715	Eschenweg	Neuenkirchen	1 - 30
7	1730	Feldstraße	Neuenkirchen	1 - 71
7	1735	Fichtenweg	Neuenkirchen	2 - 9
7	2070	Im Bödingsfeld	Neuenkirchen	1 - 20
7	2310	Kastanienweg	Neuenkirchen	1 - 14
7	2525	Lindenweg	Neuenkirchen	1 - 29
7	2750	Pappelweg	Neuenkirchen	3 - 22
7	3090	Schlingfeld	Neuenkirchen	3 - 153
7	3160	Stienhöferstraße	Neuenkirchen	55 - 82
7	3242	Ulmenweg	Neuenkirchen	1 - 10
7	3470	Zum Sporkfeld	Neuenkirchen	3,5,19,21,26,28,30,30a,30b
8	1205	Amselweg	Neuenkirchen	2 - 32a
8	1235	An der alten Molkerei	Neuenkirchen	5 - 17a
8	1410	Blütenweg	Neuenkirchen	6 - 16
8	1736	Finkenweg	Neuenkirchen	1 - 48
8	1830	Gerwingsweg	Neuenkirchen	36 - 99

8	2060	Humansweg	Neuenkirchen	2 - 35
8	2400	Konrad-Adenauer-Straße	Neuenkirchen	1 - 37
8	2489	Lange Straße	Neuenkirchen	7 - 15a
8	2490	Lange Straße	Neuenkirchen	20 - 61
8	2520	Lerchenweg	Neuenkirchen	2 - 13
8	2590	Markenstraße	Neuenkirchen	3 - 149
8	2605	Meisenweg	Neuenkirchen	1 - 12
8	2670	Nachtigallenweg	Neuenkirchen	2 - 67
8	2690	Neuenkirchener Straße	Neuenkirchen	4 - 188
8	2755	Parkallee	Neuenkirchen	2 - 32
8	2820	Platzstraße	Neuenkirchen	7 - 67
8	3070	Schellertstraße	Neuenkirchen	1 - 115
8	3135	Starenweg	Neuenkirchen	2 - 39
8	3437	Zeisigweg	Neuenkirchen	2 - 22
8	3465	Zum Park	Neuenkirchen	1 - 34
9	1206	Am Wiesenrain	Neuenkirchen	4 - 4c
9	1292	Augustin-Wibbelt-Straße	Neuenkirchen	4 - 8
9	1481	Brentanostraße	Neuenkirchen	1 - 6
9	1651	Droste-Hülshoff-Straße	Neuenkirchen	1 - 8
9	1661	Druffeler Straße	Neuenkirchen	3 - 90
9	1692	Eltzbacherweg	Neuenkirchen	3 - 3a
9	1761	Fontanestraße	Neuenkirchen	2 - 20
9	1780	Friedenstraße	Neuenkirchen	5 - 11
9	1810	Gartenstraße	Neuenkirchen	2 - 132
9	1851	Goethestraße	Neuenkirchen	2 - 41
9	1991	Heinrich-Heine-Straße	Neuenkirchen	1 - 84
9	2140	Im Holtkamp	Neuenkirchen	3 - 15
9	2390	Kolpingstraße	Neuenkirchen	4 - 28
9	2522	Lessingstraße	Neuenkirchen	2 - 30a
9	2580	Margaretenstraße	Neuenkirchen	2 - 17
9	2585	Marienweg	Neuenkirchen	3 - 19
9	2971	Sandfeldstraße	Neuenkirchen	34 - 44, 48 - 51
9	3005	Sonnenweg	Neuenkirchen	3
9	3111	Schnellweg	Neuenkirchen	1 - 3
9	3244	Uhlandstraße	Neuenkirchen	1 - 8
9	3270	Von-Ketteler-Straße	Neuenkirchen	1 - 25
9	3480	Zum Westhoff	Neuenkirchen	1 - 25a
10	1054	Alter Schulweg	Neuenkirchen	8 - 10
10	1150	Am Markt	Neuenkirchen	2 - 32
10	1170	Am Potthoff	Neuenkirchen	9 - 15
10	1223	Am Wapelbach	Neuenkirchen	8 - 20
10	1341	Bauerkampstraße	Neuenkirchen	60 - 66a
10	1440	Bogenstraße	Neuenkirchen	1 - 75
10	1630	Diekamp	Neuenkirchen	2 - 24
10	1850	Glockenbrink	Neuenkirchen	6 - 22
10	1911	Gütersloher Straße	Neuenkirchen	3 - 92
10	2481	Langer Schemm	Neuenkirchen	1 - 7
10	2490	Lange Straße	Neuenkirchen	63 - 177
10	2630	Mozartstraße	Neuenkirchen	3 - 22
10	2740	Oststraße	Neuenkirchen	3 - 35
10	2890	Ringstraße	Neuenkirchen	1 - 53
10	3250	Varenseller Straße	Neuenkirchen	3 - 15
11	1040	Aldehoffstraße	Rietberg	1 - 25
11	1053	Am Balkan	Rietberg	2 - 14

11	1207	Am Nordtor	Rietberg	1
11	1212	Am Westwall	Rietberg	1 - 20
11	1220	Am Südwall	Rietberg	2 - 9
11	1232	Anton-Paehler-Straße	Rietberg	1 - 13
11	1233	An der Bleiche	Rietberg	
11	1310	Bartscherstraße	Rietberg	5 - 47
11	1360	Berglageweg	Rietberg	2 - 26
11	1460	Bolzenmarkt	Rietberg	1 - 15
11	1540	Bruchstraße	Rietberg	22 - 38
11	1560	Damaschkestraße	Rietberg	2 - 12
11	1641	Dr.-Bigalke-Straße	Rietberg	2 - 30
11	1650	Drosselweg	Rietberg	1 - 29
11	1700	Emsstraße	Rietberg	1 - 21
11	1770	Frankenstraße	Rietberg	1 - 18
11	1994	Heinrich-Kuper-Str.	Rietberg	3 - 15
11	2090	Im Ennebutt	Rietberg	1 - 3
11	2170	Im Sack	Rietberg	1 - 4
11	2200	Im Wullbrock	Rietberg	3 - 24
11	2261	Johann-Füchting-Straße	Rietberg	3 - 12
11	2360	Klingenhagen	Rietberg	1 - 42
11	2370	Klosterstraße	Rietberg	1 - 38
11	2410	Krengelstraße	Rietberg	4 - 35
11	2450	Krumme Straße	Rietberg	1 - 17
11	2640	Mühlenstraße	Rietberg	2 - 40
11	2660	Müntestraße	Rietberg	1 - 15
11	2815	Pochengasse	Rietberg	
11	2830	Pochenstraße	Rietberg	1 - 16
11	2860	Rathausstraße	Rietberg	1 - 61
11	2940	Rügenstraße	Rietberg	2 - 19
11	2960	Sachsenstraße	Rietberg	2 - 21
11	2990	Sennstraße	Rietberg	1 - 33
11	3200	Teichweg	Rietberg	1 - 24a
11	3225	Torfweg	Rietberg	1 - 112
12	1091	Am Eichenhof	Rietberg	38 - 63
12	1100	Am Fischhaus	Rietberg	3 - 10
12	1140	Am Hohen Land	Rietberg	3 - 67
12	1401	Birkendamm	Rietberg	
12	1451	Bokeler Straße	Rietberg	1 - 142
12	1501	Bresserstraße	Rietberg	11 - 172
12	1610	Delbrücker Straße	Rietberg	1 - 349
12	1666	Eichendamm	Rietberg	
12	1738	Fischhausweg	Rietberg	11 - 25
12	1785	Franziskusweg	Rietberg	4
12	1795	Fürst-Kaunitz-Straße	Rietberg	2 - 45
12	1861	Große-Recke-Weg	Rietberg	1 - 25
12	1891	Grenzweg	Rietberg	11 - 25
12	1932	Hardtweg	Rietberg	6 - 34
12	2015	Herrenbruch	Rietberg	23 - 25
12	2030	Höppeweg	Rietberg	1 - 41
12	2165	Im Rünenbrink	Rietberg	1 - 20
12	2175	Im Schöning	Rietberg	1 - 32
12	2213	In der Feldmark	Rietberg	20 - 20 a
12	2220	Industriestraße	Rietberg	1 - 49
12	2260	Johannesweg	Rietberg	1 - 97

12	2262	Johann-von-Binder-Straße	Rietberg	1 - 16
12	2270	Jüddeldamm	Rietberg	2 - 36
12	2305	Karl-Schiller-Str.	Rietberg	12 - 14
12	2501	Lannertstraße	Rietberg	151 - 161
12	2572	Ludwig-Erhard-Straße	Rietberg	1 - 19a
12	2600	Mastholter Straße	Rietberg	1 - 251
12	2602	Maximilian-Ulrich-Straße	Rietberg	1 - 36
12	2610	Merschhemkeweg	Rietberg	8 - 224
12	2635	Paulusweg	Rietberg	3 - 5
12	2910	Rochusweg	Rietberg	11 - 86
12	3001	Sinnescheweg	Rietberg	2 - 22
12	3100	Schloßstraße	Rietberg	1 - 4
12	3210	Theresienstraße	Rietberg	6 - 69
12	3220	Tiergartenweg	Rietberg	4 - 30
12	3232	Triftstraße	Rietberg	4 - 114
12	3245	Umgehungsstraße	Rietberg	
12	3431	Wulfhorstweg	Rietberg	17 - 99
13	1020	Agethenstraße	Rietberg	1 - 14
13	1061	Alter Schützenplatz	Rietberg	2 - 40
13	1096	Am Emspark	Rietberg	1 - 7
13	1180	Am Rosengarten	Rietberg	1 - 29
13	1226	An der Ems	Rietberg	1 - 40
13	1290	August-Finke-Straße	Rietberg	3 - 17
13	1637	Dietrich-Bonhoeffer-Str.	Rietberg	8 - 34
13	1702	Emsaue	Rietberg	6 - 29
13	1705	Emsallee	Rietberg	2 - 10
13	1716	Edith-Stein-Str.	Rietberg	2 - 7
13	1720	Eberhard-Unkraut-Straße	Rietberg	1 - 122
13	1740	Fleigestraße	Rietberg	1 - 19
13	1940	Hartenstraße	Rietberg	2 - 8b
13	2205	In den Emswiesen	Rietberg	1 - 6
13	2255	Jerusalemmer Str.	Rietberg	2 - 10
13	2342	Kilian-Kirchhoff-Str.	Rietberg	6 - 12a
13	2650	Münchstraße	Rietberg	2 - 24
13	2688	Nikolaus-Groß-Str.	Rietberg	13 - 31
13	2760	Pater-Sanders-Straße	Rietberg	2 - 19
13	2770	Pater-Walther-Straße	Rietberg	1 - 15
13	2790	Pickhüttenweg	Rietberg	2 - 39
13	2850	Pulverdamm	Rietberg	1 - 83
13	2935	Rottwiese	Rietberg	61 - 73
13	2981	Sennebachweg	Rietberg	1 - 2
13	2991	Seppelerstraße	Rietberg	1 - 23b
13	3007	Sophie-Scholl-Str.	Rietberg	11
13	3060	Schalkstraße	Rietberg	1 - 13
13	3120	Schürckmannstraße	Rietberg	2 - 24
13	3445	Zur Ems	Rietberg	3 - 8
14	1057	Am Bahnhof	Rietberg	2 - 21a
14	1070	Am Blumenkamp	Rietberg	3 - 24
14	1090	Am Dortenbach	Rietberg	3 - 38
14	1240	Asternweg	Rietberg	1 - 12
14	1291	Azaleenweg	Rietberg	2 - 15
14	1300	Bahnhofstraße	Rietberg	5 - 118
14	1430	Böckersstraße	Rietberg	1 - 28
14	1555	Dahlienweg	Rietberg	1 - 13

14	1591	Dasshorststraße	Rietberg	2 - 47, 59 - 61
14	1662	Efeweg	Rietberg	3 - 9
14	1710	Erlenweg	Rietberg	2 - 30
14	1745	Fliederweg	Rietberg	1 - 13
14	1811	Geranienweg	Rietberg	1 - 11
14	1820	Gersteinstraße	Rietberg	3 - 47
14	1846	Gladiolenweg	Rietberg	4 - 19
14	2057	Holunderweg	Rietberg	1 - 6
14	2190	Im Weiland	Rietberg	2 - 35
14	2300	Kampstraße	Rietberg	1 - 51
14	2382	Konrad-Adenauer-Straße	Rietberg	4 - 40
14	2441	Krokusweg	Rietberg	1 - 20
14	2521	Lilienweg	Rietberg	4 - 8
14	2570	Luceststraße	Rietberg	3 - 8
14	2680	Nelkenweg	Rietberg	1 - 12a
14	2900	Rinnerforth	Rietberg	1 - 25
14	3235	Trompetenweg	Rietberg	25
14	3240	Tulpenweg	Rietberg	1 - 12
14	3310	Weidenweg	Rietberg	14 - 40
14	3391	Wiedenbrücker Straße	Rietberg	6 - 92
15	1045	Allensteiner Straße	Rietberg	2 - 40
15	1090	Am Dortenbach	Rietberg	41 - 80
15	1208	Am Seeufer	Rietberg	10 - 12
15	1221	Am Wiesenpfad	Rietberg	1 - 19
15	1231	An den Teichwiesen	Rietberg	1 - 145
15	1490	Breslauer Straße	Rietberg	1 - 69
15	1580	Danziger Straße	Rietberg	1 - 60
15	1800	Gallenweg	Rietberg	1 - 36
15	1860	Gräfin-Ernestine-Straße	Rietberg	1 - 47
15	1870	Graf-Johannes-Straße	Rietberg	2 - 10
15	2144	Im Klimapark	Rietberg	1 - 15
15	2211	In den Marken	Rietberg	20 - 20b
15	2240	Insterburger Straße	Rietberg	1 - 24
15	2380	Kochstraße	Rietberg	1 - 40
15	2385	Königsberger Straße	Rietberg	2 - 8
15	2591	Markenstraße	Rietberg	212 - 319
15	2720	Oesternforth	Rietberg	2 - 34
15	2721	Oesternforth-West	Rietberg	4 - 32
15	2865	Reichenberger Straße	Rietberg	1 - 11
15	3150	Stennerlandstraße	Rietberg	2 - 114
15	3151	Stettiner Straße	Rietberg	3 - 14
15	3285	Waldenburger Straße	Rietberg	2 - 8
15	3350	Westerwieher Straße	Rietberg	1 - 172
16	1055	Am Baumhof	Varensell	8 - 24
16	1120	Am Friedhof	Varensell	1 - 26a
16	1154	Am Mühlenbrock	Varensell	2 - 14
16	1155	Am Mühlenkamp	Varensell	6 - 46
16	1270	Auf dem Moor	Varensell	1 - 54
16	1275	Auf dem Röhr	Varensell	3 - 34
16	1343	Baumweg	Varensell	4 - 25
16	1380	Bicksweg	Varensell	1 - 76
16	1511	Brinkstr.	Varensell	37 - 39
16	1530	Brüningsweg	Varensell	1 - 21
16	1615	Delkers Weg	Varensell	8 - 9

16	1750	Flitterweg	Varensell	5 - 15
16	1912	Gütersloher Straße	Varensell	90 - 143
16	1960	Haßmannstraße	Varensell	10 - 37
16	1970	Hauptstraße	Varensell	5 - 179
16	2100	Im Erlei	Varensell	1 - 81
16	2567	Malvenweg	Varensell	1 - 5
16	2629	Moorweg	Varensell	2 - 16
16	2641	Mühlenheide	Varensell	1 - 37
16	2845	Prälat-Buschmeier-Str.	Varensell	8 - 15
16	2920	Rosenstraße	Varensell	4 - 25
16	3020	Spexardweg	Varensell	2 - 25
16	3130	Schulstraße	Varensell	12 - 203
16	3262	Vienstraße	Varensell	4 - 25
16	3280	Vossebeinweg	Varensell	2 - 40
16	3301	Wapelstraße	Varensell	44 - 50
16	3312	Weihenfeld	Varensell	14
16	3420	Wortstraße	Varensell	1 - 80
16	3482	Zur Basterflut	Varensell	9
17	1005	Adlerweg	Varensell	2 - 10
17	1080	Am Brockfeld	Varensell	2 - 14
17	1320	Basterweg	Varensell	2 - 44
17	1340	Bauerkampstraße	Varensell	1 - 58
17	1551	Bussardweg	Varensell	3 - 27
17	1691	Eiserstraße	Varensell	11 - 125
17	1724	Falkenweg	Varensell	2 - 8
17	1900	Grüner Weg	Varensell	2 - 31
17	1920	Habichtsweg	Varensell	3 - 33
17	2010	Hemmersweg	Varensell	2 - 80
17	2050	Holter Weg	Varensell	1 - 25
17	2216	In der Stroth	Varensell	4 - 6a
17	2480	Langer Schemm	Varensell	9 - 296
17	2625	Milanweg	Varensell	3 - 23
17	2950	Rüschfeld	Varensell	1 - 226
17	3000	Sinnernweg	Varensell	1 - 18
17	3015	Sperberweg	Varensell	1 - 30
17	3081	Schillingsweg	Varensell	15
17	3251	Varenseller Straße	Varensell	19 - 132
17	3360	Westfalenweg	Varensell	3 - 30
18	1092	Am Eichenkamp	Westerwiehe	17
18	1130	Am Furlbach	Westerwiehe	1 - 36
18	1390	Binnerfeld	Westerwiehe	6 - 44
18	1726	Fasanenweg	Westerwiehe	2 - 20
18	1921	Hagenheide	Westerwiehe	2
18	1980	Hedafeld	Westerwiehe	2 - 34
18	2020	Hochfeld	Westerwiehe	1 - 25
18	2080	Im Dörenkamp	Westerwiehe	11 - 40
18	2130	Im Heidkamp	Westerwiehe	1 - 66
18	2160	Im Rössel	Westerwiehe	1 - 36
18	2330	Kaunitzer Straße	Westerwiehe	1 - 20
18	2440	Kronenstraße	Westerwiehe	5 - 42
18	2465	Kupferstraße	Westerwiehe	1 - 25
18	2691	Neuenkirchener Straße	Westerwiehe	202 - 242
18	2840	Poststraße	Westerwiehe	5 - 34
18	3140	Steinstraße	Westerwiehe	1 - 19



---

18	3161	Stienhöferstraße	Westerwiehe	1 - 61
18	3190	Tegelheide	Westerwiehe	1 - 44
18	3351	Westerwieher Str.	Westerwiehe	243 - 340
18	3440	Ziegeleistraße	Westerwiehe	11 - 31
18	3471	Zum Sporkfeld	Westerwiehe	4,6,8,8a,12,16,22,32,33-60
19	1082	Am Burgmannshof	Westerwiehe	1 - 12
19	1227	An der Fluet	Westerwiehe	6 - 20
19	1245	Auerhahnweg	Westerwiehe	2 - 28
19	1280	Auf den Wiehen	Westerwiehe	4 - 24
19	1281	Auf der Höhe	Westerwiehe	5 - 8
19	1370	Berkenheide	Westerwiehe	2 - 50
19	1405	Birkhuhnweg	Westerwiehe	3 - 14
19	1473	Breienweg	Westerwiehe	1 - 35
19	1701	Entenweg	Westerwiehe	
19	1961	Heckenweg	Westerwiehe	2 - 8
19	2081	Im Eickholt	Westerwiehe	15
19	2150	Im Plumpe	Westerwiehe	5 - 38
19	2180	Im Thüle	Westerwiehe	2 - 90
19	2191	Im Wiesengrund	Westerwiehe	10 - 15
19	2192	Im Winkel	Westerwiehe	6 - 15
19	2210	In den Marken	Westerwiehe	2 - 33
19	2406	Kornweg	Westerwiehe	5 - 20
19	2460	Kühler Grund	Westerwiehe	2 - 41
19	2510	Laurentiusstraße	Westerwiehe	2 - 41
19	2540	Lipplinger Straße	Westerwiehe	2 - 66
19	2573	Lupinenweg	Westerwiehe	3 - 6
19	2574	Luzerneweg	Westerwiehe	1 - 4
19	2592	Markenstraße	Westerwiehe	350 - 350a
19	2858	Rapsweg	Westerwiehe	3 - 6
19	2863	Rebhuhnweg	Westerwiehe	2 - 16
19	3282	Wachtelweg	Westerwiehe	2 - 23
19	3330	Westerloher Straße	Westerwiehe	11 - 20
19	3351	Westerwieher Straße	Westerwiehe	176 - 319
19	3392	Wiehenweg	Westerwiehe	3 - 45
19	3481	Zur Anfängers Mühle	Westerwiehe	